

I. Die nach Massgabe des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 für einen Monat des Jahres 1974, der vom Bundesrat gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Änderung vom 28. Juni 1974, zu bestimmen ist, auszurichtenden laufenden Ergänzungsleistungen werden im Sinne einer einmaligen Zulage verdoppelt, sofern das Referendum gegen das genannte Bundesgesetz nicht ergriffen wird.

II. Die Fürsorgedirektion erlässt nach der Beschlussfassung des Bundesrates über den für die einmalige Erhöhung der Ergänzungsleistungen massgeblichen Monat die erforderlichen Weisungen an die zuständigen Gemeindeorgane.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 10. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Stucki Schläpfer

Änderung der Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs

(Vom 24. Juli 1974)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs vom 11. November 1971 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1. Den Sektionschefs steht für ihre Amtstätigkeit eine jährliche Entschädigung zu, die sich zusammensetzt aus

- a) einem Grundbetrag von Fr. 1000.— für die Stellung der Lokalitäten, der Schreibmaschine, des Telefons usw.;

- b) einem Beitrag von Fr. 7.50 für jeden jeweils am 30. Juni in der Stammkontrolle ausgewiesenen Meldepflichtigen.

Abs. 2 unverändert.

§ 6 Abs. 1. Den Sektionschefs wird für treue Amtstätigkeit ein Dienstaltersgeschenk in Form einer Naturalgabe nach freier Wahl in einem Werte von höchstens

Fr. 200.— nach zurückgelegtem 10. Dienstjahr,

Fr. 250.— nach zurückgelegtem 15. Dienstjahr

Fr. 300.— nach zurückgelegtem 20. Dienstjahr

Fr. 350.— nach zurückgelegtem 25. Dienstjahr

Fr. 400.— nach zurückgelegtem 30. Dienstjahr

Fr. 450.— nach zurückgelegtem 35. Dienstjahr

Fr. 500.— nach zurückgelegtem 40. Dienstjahr

abgegeben.

§ 8 Abs. 1. Für die Teilnahme an den von der Militärdirektion oder den Kreiskommandanten angeordneten Rapporten und Taxationssitzungen stehen den Sektionschefs folgende Entschädigungen zu:

b) Entschädigung ganzer Tag	am Amtssitz	Fr. 55.—
	auswärts	Fr. 75.—
Entschädigung halber Tag	am Amtssitz	Fr. 30.—
	auswärts	Fr. 45.—

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1974 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 24. Juli 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

St u c k i

Der Staatsschreiber i. V.:

S c h l ä p f e r